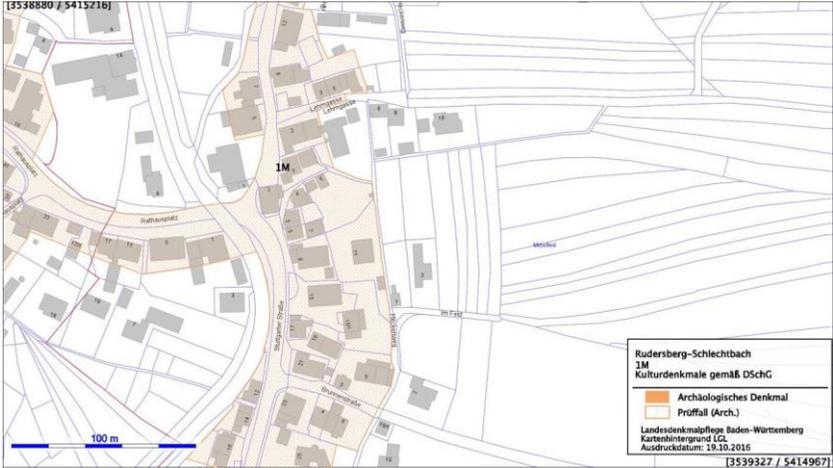


Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Heckenweg Nord“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen am 20.10.2016</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:</p>	
	<p>Raumordnung Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Denkmalpflege Innerhalb des Planbereichs sind an Mühlweg und Gäßle, sowie entlang der alten Ettergrenze des Heckenwegs Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit berührt. Der historische Siedlungskern Mittelschlechtbach ist als archäologische Verdachtsfläche (Prüffall 1M) ausgewiesen. Auf die Kartierung der archäologischen Relevanzbereiche wird verwiesen.</p> 	<p>Kenntnisnahme. Die archäologische Verdachtsfläche wird nachrichtlich im Lageplan zum Bebauungsplan dargestellt, ein Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.</p>
	<p>Schlechtbach wird 1181 erstmals über einen hier ansässigen</p>	

	<p>Ortsadel indirekt urkundlich fassbar. Nach der landesgeschichtlichen Forschung ist die im Jahr 1298 als Kleinschlechtbach („oppidum quod vulgariter Minnerslecbach“) bezeichnete Siedlung mit dem heutigen Mittelschlechtbach zu identifizieren. Darüber hinaus ist die Existenz älterer Besiedlungsschichten hier auch archäologisch nachgewiesen. Im Zuge notwendiger Bodeneingriffe sind innerhalb betroffener Relevanzflächen daher grundsätzlich archäologische Befunde und Funde in nicht tiefgreifend gestörten Arealen zu erwarten. Bedenken werden jedoch aufgrund der baulichen Vorprägung wesentlicher Teile des Gebiets „Gäßle“ (Bereich Gäßle 3 und Flst.-Nr. 18) zurückgestellt. Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen:</p>	
	<p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Archäologische Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	
	<p>Um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme in die Planung wird gebeten.</p>	
	<p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Susanne Arnold (susanne.arnold@rps.bwl.de).</p>	
	<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 mit jeweils aktuellem Form-blatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 10.11.2016	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Kommunalamt Baurechtsamt Amt für Umweltschutz Straßenbauamt Amt für Vermessung und Flurneuordnung Landwirtschaftsamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	
	1. Kommunalamt Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	2. Baurechtsamt Es bestehen keine Bedenken. Anmerkung: Die Firstrichtung ist nicht vorgegeben.	Kenntnisnahme.
	3. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege <i>Artenschutz:</i> Es sind bei der Unteren Naturschutzbehörde keine Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten im Planungsraum	

	<p>bekannt.</p> <p>Anhand vorliegender Unterlagen ist jedoch eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichend möglich, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme seitens der Naturschutzbehörde ist nur nach Aufarbeitung der Thematik anhand der Ihnen vorliegenden Arbeitshilfe (3-Stufenmodell) möglich. Bislang wurde lediglich anhand einer Ortsbegehung die erste Stufe (Habitatsanalyse) durchgeführt.</p> <p>Zweifel bestehen auch, ob das gesamte Plangebiet analysiert wurde, da die Abgrenzungen von Bebauungsplan und Artenschutzuntersuchung voneinander abweichen.</p>	
	<p><i>Sonstiges:</i></p> <p>Wegen Fehlens eines Umweltberichts und einer ausreichenden artenschutzrechtlichen Beurteilung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Der Umweltbericht mit ausreichender artenschutzrechtlicher Untersuchung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird derzeit erarbeitet und den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung beigelegt.</p>
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Gegen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der nordwestliche Teil des Plangebietes nah an der Stuttgarter Straße liegt, durch die es zu Lärmbelästigungen kommen kann. Speziell für geplante Neubauten werden schallschutztechnische Maßnahmen empfohlen, die beispielsweise darin bestehen können, Schlaf- und Aufenthaltsräume auf den der Straße abgewandten Seiten anzuordnen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf mögliche Lärmbelästigungen und auf schallschutztechnische Maßnahmen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Bodenschutz</p> <p>Im Plangebiet sind Böden mit einer hohen Leistungsfähigkeit</p>	

	<p>vorhanden. Durch die geplante Bebauung der bislang unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen die hochwertigen natürlichen Bodenfunktionen weitgehend verloren. Aus Sicht des Bodenschutzes ist das Vorhaben daher kritisch zu sehen.</p> <p>Sofern am Vorhaben festgehalten wird, ist im Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht dazu das Schutzgut Boden wie in jedem Bebauungsplanverfahren üblich zu behandeln (Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung). Eine abschließende Bewertung ist erst nach Vorlage dieser Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung möglich.</p> <p>Auf das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ wird im Textteil bereits verwiesen.</p>	
	<p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Planbereich liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Bei der Ausführung ist die Vorgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Es ist ein Nachweis über die Versickerungsmöglichkeit/-unmöglichkeit vorzulegen. Die Randbedingungen des Versickerungsversuchs sind mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abzustimmen.</p> <p>Für den Fall, dass eine Versickerung nicht möglich ist, hat eine Regenwasserrückhaltung über ein Gründach oder über eine entsprechend bemessene Retentionszisterne zu erfolgen. Sollte zur Rückhaltung des Niederschlagswassers kein Gründach umgesetzt werden, ist für die Einleitung von Regenwasser</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Die Entwässerungsplanung wird rechtzeitig mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>

	<p>in die Mischwasserkanalisation eine Retentionszisterne mit Überlauf in die Mischwasserkanalisation vorzusehen. Da der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet nicht höher sein darf, als natürlicher Weise abfließen würde, ist pro 100 m² angeschlossene Dachfläche ein Zisternenvolumen von 2 m³ und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s umzusetzen. Diese Maßnahme hat den Hintergrund der Verringerung des Hochwasserscheitels im Gewässer, dient der hydraulischen Entlastung des Vorfluters sowie einer Verringerung der Schmutzfracht beim Entlastungsfall des Regenüberlaufbeckens.</p> <p>Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen, ebenso wie das Konzept der Abwasserbeseitigung.</p> <p>Hinweise: Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses.</p> <p>Auch in Zukunft ist infolge der Klimaerwärmung mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen zu rechnen. Daher stellt sich gerade auch aus kommunaler Sicht die Frage, was getan werden kann, um entsprechende Schäden in Zukunft zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.</p> <p>Für ein individuelles Beratungsangebot zum Starkregenrisikomanagement stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hierzu können Sie sich an Herrn Robert Kellner (Tel.: 07151/501-2758, E-Mail: r.kellner@rems-murr-kreis.de) wenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Hochwasserschutz und Wasserbau Der nordwestliche Rand des Planbereiches liegt nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg im Überschwemmungsgebiet und wird bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) der Wieslauf über-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Lage des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets (HQ 100) wird in den Bauungsplan aufgenommen.</p>

	<p>schwemmt (vgl. Anlage). An-grenzend hieran wird ein weiterer kleiner Teilbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt. Dieser Bereich ist bereits bebaut. Aufgrund dieser Gegebenheiten bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Wir bitten allerdings um Aufnahme bzw. Darstellung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes im Textteil, im Plan und in der Begründung zum Bebauungsplan.</p>	
	<p>4. Straßenbauamt</p> <p>Eine Fahrbahnbreite „Im Feld“ ist im Lageplan nicht eingezeichnet. Sollte hier ein Parken gewollt sein, ist eine ausreichende Fahrbahnbreite zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Bemaßung der geplanten Straße im Lageplan wird ergänzt.</p>
	<p>5. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>6. Landwirtschaftsamt</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind anhand der Flurbilanz darzustellen und entsprechend abzuwägen.</p> <p>Sofern Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, bitten wir auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	

	<p>Die Erschließung der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche muss gewährleistet sein, z.B. durch einen Feldweg. Dies ist aus den vorliegenden Planunterlagen nicht ersichtlich.</p> <p>(Anlagen)</p>	<p>Die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke werden als eine zusammenhängende Ackerfläche bewirtschaftet. Durch den Bebauungsplan wird die bestehende Erschließungssituation der einzelnen Grundstücke, die diese Ackerfläche bilden, nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Verband Region Stuttgart eingegangen am 12.10.2016</p>	<p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Die regionalplanerischen Vorgaben für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit im Bereich einer Entwicklungsachse von mindestens 60 Einwohnern pro Hektar werden eingehalten. (Planansätze 2.4.1.2(Z) und 2.4.0.8(Z)). Im Flächennutzungsplan ist Wohnbaufläche dargestellt, die Planung somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Wir bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>Stadt Schorndorf eingegangen am 07.10.2016</p>	<p>Die Stadt Schorndorf nimmt ohne Anregungen Kenntnis.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>NetzeBW eingegangen am 14.10.2016</p>	<p><u>Strom:</u> Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie erfolgt über das vorhandene Niederspannungsnetz, das zum Anschluss der Neubauten entsprechend verlängert werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude (Gäße 3) müssen vom Freileitungsnetz getrennt werden. Da die Stromversorgung der benachbarten Freileitungsanschlüsse vorher wieder herzustellen ist, benötigen wir eine entsprechende Vorlaufzeit für den erforderlichen Ortsnetzumbau. Zur Besprechung der Details bitten wir mit allen Beteiligten um Durchführung eines Koordinationstermins rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit unserem Bezirksservice in Urbach (Tel. 07181-9883-58845).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die notwendigen Koordinierungsgespräche werden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt.</p>

	<p><u>Gas:</u></p> <p>Für die Erschließung des Neubaugebietes mit Gas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes erforderlich. Die Netze BW GmbH wird jedoch erst anhand der tatsächlichen Nachfrage und unter Beachtung der wirtschaftlichen Kriterien über die Erweiterung des Gasnetzes entscheiden.</p> <p>Daher möchten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren und um möglichst frühzeitige Mitteilung des geplanten Baubeginns bitten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Mitteilung über den geplanten Baubeginn wird rechtzeitig erfolgen.</p>
	<p>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13 233, Fax: 0721 9142 1369, Email: leitungsaus-kunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Telekom eingegangen am 10.11.2016</p>	<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Mitteilung über den geplanten Baubeginn wird rechtzeitig erfolgen.</p>

unitymedia eingegangen am 13.10.2016	Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
---	---	----------------